

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

In der 52. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode am 7. Juli 2009 wurde vom Landtag Steiermark folgender Beschluss (Nr. 1573) gefasst:

„Das zuständige Mitglied der Landesregierung wird aufgefordert das Grazer Taxitarifgebiet bis zur Gemeinde Seiersberg auszuweiten, damit in Seiersberg sowohl bei der GVB-Endstation Seiersberg als auch beim Gewerbegebiet Seiersberg-Mitte ein Taxistandplatz eingerichtet werden kann.“

Die Begründung des gegenständlichen Antrages lautet: „Das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln wird von der Bevölkerung in Seiersberg durchwegs positiv beurteilt und angenommen. Trotzdem nutzen Menschen vermehrt auch Taxis. Da es aber bisher keinen Taxistandplatz in Seiersberg gibt, kommt es immer wieder zu längeren Wartezeiten für die KundInnen.

Es erscheint daher sinnvoll, das Grazer Taxitarifgebiet bis zur Gemeinde Seiersberg auszuweiten, wie das im Fall von Feldkirchen bereits geschehen ist.“

2. Inhalt:

Gemäß § 10 Abs. 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) sind Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3) berechtigt sind, verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und die Kraftfahrzeuge entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs bereitzuhalten (Bereithaltspflicht). Der Landeshauptmann hat erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nähere Vorschriften über Umfang und Kontrolle der Bereithaltspflicht durch Verordnung festzulegen.

Nach § 13 Abs. 2 GelverkG kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung Vorschriften hinsichtlich des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes, des Mietwagen-Gewerbes mit Omnibussen und des Gästewagen-Gewerbes mit Omnibussen erlassen über

1. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderliche Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der bei der Gewerbeausübung verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung, insbesondere auch für Zwecke des Fremdenverkehrs;
2. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Betriebs- und Beförderungsbedingungen; die Vorschreibung einer Versicherungspflicht, die hinsichtlich der Versicherungssumme der Eigenart des Gewerbes Rechnung trägt und auch über die für Kraftfahrzeuge allgemein vorgeschriebene Versicherungspflicht hinausgeht.

Hinsichtlich des Taxi-Gewerbes, des Mietwagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen kommt die Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 dem Landeshauptmann mit der Maßgabe zu, dass er für das Taxi-Gewerbe auch eine Beförderungspflicht und die Anbringung eines Fahrpreisanzeigers vorschreiben kann (§ 13 Abs. 3 GelverkG).

Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann durch Verordnung gemäß § 13 Abs. 4 GelverkG im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen des betreffenden Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 StVO 1960) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die auf Grund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahraufträgen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

In der 52. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode am 7. Juli 2009 wurde vom Landtag Steiermark folgender Beschluss (Nr. 1573) gefasst:

„Das zuständige Mitglied der Landesregierung wird aufgefordert das Grazer Taxitarifgebiet bis zur Gemeinde Seiersberg auszuweiten, damit in Seiersberg sowohl bei der GVB-Endstation Seiersberg als auch beim Gewerbegebiet Seiersberg-Mitte ein Taxistandplatz eingerichtet werden kann.“

Die Begründung des gegenständlichen Antrages lautet: „Das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln wird von der Bevölkerung in Seiersberg durchwegs positiv beurteilt und angenommen. Trotzdem nutzen Menschen vermehrt auch Taxis. Da es aber bisher keinen Taxistandplatz in Seiersberg gibt, kommt es immer wieder zu längeren Wartezeiten für die KundInnen.

Es erscheint daher sinnvoll, das Grazer Taxitarifgebiet bis zur Gemeinde Seiersberg auszuweiten, wie das im Fall von Feldkirchen bereits geschehen ist.“

Die bloße Ausweitung des Tarifgebietes hätte jedoch lediglich zur Folge, dass in der Gemeinde Seiersberg der Tarif der Landeshauptstadt Graz, der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz und der Stadtgemeinde Leoben zur Anwendung käme und in weiterer Folge die Verpflichtungen der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung für Tarifgebiete (z.B. Sitzkontaktsystem) gelten würden.

Gemäß § 26 Abs. 1 Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung ist weiters das Bereithalten der Taxifahrzeuge nur innerhalb der Gemeinde des Standortes der Taxikonzession zulässig. In Seiersberg ist derzeit ein Unternehmer mit drei Taxifahrzeugen ansässig. Das bedeutet, dass sich in Seiersberg, unabhängig davon, ob für die Gemeinde ein verbindlicher Tarif verordnet wird oder nicht, nur diese drei Fahrzeuge an einem Seiersberger Taxistandplatz anbieten dürfen.

Um dem Beschluss des Landtag Steiermark den gewünschten Sinn zu geben, muss somit nicht nur eine Verordnung über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe im Gebiet der Gemeinde Seiersberg erlassen werden, sondern auch die Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung dahingehend geändert werden, dass sich auch Grazer Taxifahrzeuge in Seiersberg anbieten dürfen.

Im Übrigen stehen die Ausweitung des Tarifgebietes und die Einrichtung eines Taxistandplatzes in keinerlei kausalem Zusammenhang. Die Einrichtung von Taxistandplätzen wird in § 96 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 19960) geregelt. Dieser besagt, dass die Gemeinde in ihrem eigenen Wirkungsbereich unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs von Amts wegen oder auf Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung die Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxi-Gewerbes) sowie des Ausflugswagen- (Stadtrundfahrten-) Gewerbes festzusetzen hat.

In einer eingeholten Stellungnahme erklärte sich die Gemeinde Seiersberg bereit, Taxistandplätze gemäß § 96 Abs. 4 StVO 1960 in ihrem eigenen Wirkungsbereich zu verordnen und sprach sich für die geplante Änderung der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung aus.

Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte sprachen sich in vorab eingeholten Stellungnahmen grundsätzlich positiv zu den geplanten Änderungen aus.

2. Inhalt:

Dem Beschluss des Landtag Steiermark Rechnung tragend, wird der geltende Tarif für das Taxigewerbe im Gebiet der Landeshauptstadt Graz, der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz und der Stadtgemeinde Leoben auf das Gebiet der Gemeinde Seiersberg ausgedehnt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 26 (Bindung an die Standortgemeinde):

§ 26 Abs. 2 regelt die Ausnahmen von der Bindung an die Standortgemeinde des § 26 Abs. 1, wonach Taxifahrzeuge nur in der Gemeinde des Standortes bereitgehalten werden dürfen. Mit der Änderung des § 26 Abs. 2 ist es nun zulässig, dass Taxifahrzeuge wechselseitig in den Gemeinden Graz, Feldkirchen bei Graz und Seiersberg bereitgehalten werden können.

Zu § 31 (Strafbestimmungen):

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 strafbar. Der deklarative Verweis ist somit entbehrlich.